

EINWOHNERGEMEINDE JEGENSTORF

ABWASSERREGLEMENT

November 1994

INHALTSVERZEICHNIS

REGLEMENT

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Einteilung des Gebietes
- Art. 3 Erschliessung
- Art. 4 Pläne
- Art. 5 Oeffentliche Leitungen
- Art. 6 Hausanschlussleitungen
- Art. 7 Private Abwasseranlagen
- Art. 8 Durchleitungsrechte
- Art. 9 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 10 Leitungen im Strassengebiet
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Zuständiges Organ
- Art. 13 Durchsetzung

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

- Art. 14 Anschlusspflicht
- Art. 15 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 16 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 17 Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Mischsystem, Abwasserableitung
- Art. 18 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 19 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 20 Einzelkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 21 Grundwasserschutzzonen und -areale

III. Baukontrolle

- Art. 22 Baukontrolle
- Art. 23 Pflichten der Privaten
- Art. 24 Projektänderungen

IV. Betrieb und Unterhalt

- Art. 25 Einleitungsverbot
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung
- Art. 28 Sammeln von Abwasser, Faulschlamm

V. Abgaben

- Art. 29 Finanzierung der Abwasseranlagen
- Art. 30 Eigenfinanzierung
- Art. 31 Anschlussgebühr
- Art. 32 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Einforderung, Verzugszins, Verjährung
 - a) Anschlussgebühr
 - b) Vorfinanzierung
 - c) Wiederkehrende Gebühren
 - d) Einforderung
 - e) Verzugszins
 - f) Verjährung
- Art. 34 Gebührenpflichtige Schuldner
- Art. 35 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 36 Bezug/Ableitung von Wasser ohne Bewilligung
- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Inkrafttreten

Tarif

- Art. 1 Anschlussgebühr
- Art. 2 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 3 Inkrafttreten

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Jegenstorf

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

²Sie projiziert, erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und den Anschluss der Abwässer an die regionale Abwasserreinigungsanlage Moossee-Urlenenbach (ARA).

³Projektierung und Erstellung des öffentlichen Kanalisationsnetzes können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Einteilung des Gebietes

¹Für die Einteilung des Gebietes sind der kommunale Sanierungsplan (generelle Kanalisationsplanung, generelles Kanalisationsprojekt, GKP) sowie die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

²Bei der Überarbeitung des kommunalen Sanierungsplans erlässt die Gemeinde einen generellen Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

³Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Art. 3

Erschliessung

¹Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³Die Abwasserbeseitigung in privaten Sanierungsgebieten ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 4

Pläne

¹Ueber die gesamten öffentlichen Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Uebersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt.

²Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung auf

Art. 5

Oeffentliche Leitungen

¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 3 Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz der Gemeinde.

Art. 6

Hausanschlussleitungen

¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe gemäss Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als private Abwasseranlagen (Art. 7) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Die Kosten für die Anpassung von bestehenden, den geltenden Vorschriften entsprechenden Hausanschlussleitungen hat im Falle einer Verlegung/Aufhebung einer öffentlichen Leitung derjenige zu tragen, welcher die Verlegung/Aufhebung verursacht.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz den Grundeigentümern.

Art. 7

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach BauG, KGV oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Für das Verfahren findet die KGV Anwendung.

Art. 8

Durchleitungsrechte

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

²Die Auflage von Leitungsplänen nach Art. 130 a WNG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Art. 130 a WNG gelten im übrigen sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Art. 130 a WNG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümer tragen die Kosten.

Art. 9

Schutz öffentlicher Leitungen

¹Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, gemäss der Überbauungsordnung Entwässerungsleitungen vom 23.11.2001 in ihrem Bestand geschützt. 1)

²gestrichen 1)

³geschrichen 1)

Art. 10

Leitungen im Strassengebiet

¹Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

²Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

1) geändert am 23.11.2001 (Beschluss GV)

Art. 12

Zuständiges Organ

¹Die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Bau- und Planungskommission.

²Diese besorgt insbesondere

- a) die Prüfung und, soweit die Gemeinde zuständig ist, die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligung;
- b) die Baukontrolle;
- c) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebs der Anlagen;
- d) den Erlass von Verfügungen (insbesondere auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- e) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 13

Durchsetzung

¹Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

²Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten.

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Art. 14

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 15

Bestehende Bauten und Anlagen

¹Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Die Bau- und Planungskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 7.

³Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 16

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 17

Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Mischsystem, Abwasserab-
leitung

¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Erfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Die Bau- und Planungskommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, ob die Entwässerung im Trenn- oder Mischsystem zu erfolgen hat.

³Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Dasselbe gilt für Abstellplätze, wenn diese gleichzeitig als Waschplatz dienen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁴Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassininhalt dagegen nach Möglichkeit in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden, deren Auflagen und Bedingungen in jedem Fall einzuhalten sind.

⁵Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

Art. 18

Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Kanalisationsanschluss verfügen, ist verboten.

Art. 19

Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung

¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Schweizer Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

²Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen.

Art. 20

Einzelkläranlagen und
Jauchegruben

Auf Einzelkläranlagen und Jauchegruben finden die eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

Art. 21

Grundwasserschutz
zonen und -areale

¹Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

²Gefährdet ein Vorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

III. Die Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 22

¹Die Gemeindeverwaltung kontrolliert während und nach der Durchführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung.

²Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Die Gemeindeverwaltung bzw. die von ihr beauftragten Fachleute haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵Die Gemeindeverwaltung erstattet dem GSA Meldung über den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 23

Pflichten der Privaten

¹Der Gemeindeverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass sie die Kontrollen wirksam ausüben kann.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Ueber die Abnahme ist ein kurzes Protokoll auszufertigen.

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 24

Projektänderungen

¹Jede wesentliche Aenderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Wesentliche Aenderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Aenderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderen Bau-, Isolier- und Auskleidungsmaterials oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Projektwechsel.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 25

Einleitungsverbot

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Oele, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im übrigen gilt Art. 16.

Art. 26

Haftung für Schäden

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Reinigung oder Unschädlichmachung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

Unterhalt und Reinigung

³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Art. 13.

Art. 28

Sammeln von Abwasser, Faulschlämmen

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

V. Abgaben

Art. 29

Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren;
- die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- sonstige Beiträge Dritter.

Art. 30

Eigenfinanzierung

¹Die Abwasserentsorgung muss gestützt auf die Spezialgesetzgebung (WNG, KGV) eigenwirtschaftlich betrieben werden.

²Die Rechnung der Abwasserentsorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, VFHG).

Art. 31

Anschlussgebühr

¹Für jeden direkten oder indirekten Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) erhoben. Der Gebührenansatz ist im Tarif festgelegt.

³Bei Einleitung von Regenabwasser wird zusätzlich ein Frankenbetrag pro m² entwässerter Fläche erhoben. Der Gebührenansatz ist im Tarif festgelegt.

⁴Bei einer Erhöhung der BW bzw. einer Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Abs. 4 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

Art. 32

Wiederkehrende Gebühren

¹Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser zusammen.

²Die Gebührenansätze sind im Tarif festgelegt.

³Die Bezüger von Grundwasser und privatem Quellwasser haben die erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten gemäss den Bestimmungen der Vennersmühle-Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt durch den Gemeinderat nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen.

⁴Industrie- und Gewerbebetriebe haben eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen, wenn sie besonders verschmutzte Abwässer gemäss Definition der ARA oder des VSA ableiten. Die zusätzliche Gebühr wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag anhand der besonderen Gegebenheiten im Einzelfall festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der ARA nach Massgabe der einschlägigen Normen und Richtlinien, insbesondere nach der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (VSA/FES-Richtlinie).

⁵Wenn bei Industrie- und Gewerbebetrieben ständig ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Wassers als Abwasser anfällt (zB Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkter Ableitung in ein Gewässer), kann die Gebühr angemessen herabgesetzt werden. Der erforderliche Nachweis ist durch die Gebührenpflichtigen zu erbringen. Die Gebührenpflichtigen haben hierfür auf eigene Kosten gemäss den Bestimmungen der Vennersmühle-Wasserversorgung Wasserzähler einbauen zu lassen.

Art. 33

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Einforderung, Verzugszins, Verjährung	¹ Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses. Gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung kann eine Akontozahlung, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten BW bzw. der entwässerten Fläche, erhoben werden. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven Anzahl BW bzw. m ² entwässerter Fläche fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
a) Anschlussgebühr	
	² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen BW bzw. mit dem Anschluss der zusätzlich entwässerten Fläche fällig. Im übrigen gilt Abs. 1.
b) Vorfinanzierung	³ Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.
c) Wiederkehrende Gebühren	⁴ Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.
d) Einforderung	⁵ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Bau- und Planungskommission. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zahlungsfristen angemessen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren.
e) Verzugszins	⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für neue I. Hypotheken geschuldet.
f) Verjährung	⁷ Die Anschlussgebühr verjährt zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 34

Gebührenpflichtige Schuldner	Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
------------------------------	--

Art. 35

Grundpfandrecht der Gemeinde	Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebühr ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.
------------------------------	--

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 36

Bezug/Ableitung von
Wasser ohne
Bewilligung

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht bzw. ableitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 38 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 37

Widerhandlungen
gegen das Reglement

¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.-. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 38

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Bau- und Planungskommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 4. Juli 1974.

Das Abwasserreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. November 1994 beraten und angenommen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Richard Stüdi

A. Kurt

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. Nov. 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Jegenstorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 4. und 11. Nov. 1994 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Jegenstorf, 27. Dezember 1994

Der Gemeindeschreiber:

A. Kurt

Genehmigungsbeschluss:

Abwassertarif

Die Einwohnergemeinde Jegenstorf

erlässt, gestützt auf Art. 30 ff. des Abwasserreglements vom 25. November 1994, folgenden

Tarif

Art. 1

Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage beträgt Fr. 200.-- pro Belastungswert (BW).

²Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 2.--.

³Die Gebührenansätze in Abs. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 117,1 Punkten (Stand 1. April 1994). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 2

*Wiederkehrende
Gebühren*

¹Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- pro Wohnung. Dies gilt auch für Landwirtschaftsbetriebe. 1)

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit 2 - 10 Arbeitsplätzen bezahlen die Grundgebühr gemäss Abs. 1. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit mehr als 10 Arbeitsplätzen bezahlen die doppelte Grundgebühr gemäss Abs. 1. 1)

³Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.-- bis Fr. 3.-- pro m³ Wasser.

⁴Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Gebühr innerhalb der in Abs. 1 - 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind. 1)

Art. 3

Inkrafttreten

¹Der Tarif tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

1) geändert am 13.3.2002 (Beschluss GV). Die Änderungen sind per 1.1.2002 in Kraft getreten.

Der Abwassertarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. November 1994 beraten und angenommen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Richard Stüdi

A. Kurt

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Abwassertarif mit Anhang nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. Nov. 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Jegenstorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 4. und 11. Nov. 1994 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Jegenstorf, 27. Dezember 1994

Der Gemeindeschreiber:

A. Kurt

Genehmigungsbeschluss:

ANHANG

zu Art. 31 des Abwasserreglementes

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Belastungswert (BW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate			
Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse 3/4" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Ausgabe 1987